

FACHDIENST Fachdienst Finanzen	MITTEILUNGSVORLAGE
-----------------------------------	--------------------

Geschäftszeichen 3-204/Bar	Datum 05.04.2016	MV/2016/031
-------------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	1	18.04.2016		
Rat	1	28.04.2016		

Haushaltsgenehmigung 2016 - Stellungnahme

Inhalt der Mitteilung:

Mit Schreiben vom 22.03.2016 hat die Kommunalaufsicht den Haushalt der Stadt Wedel mit Einschränkungen genehmigt. Das Genehmigungsschreiben ist als Anlage 1 beigelegt.

In einigen Punkten konnte den Ausführungen des Innenministeriums nicht vollumfänglich gefolgt werden. Das als Anlage 2 beigelegte Schreiben soll die Standpunkte der Stadt Wedel darlegen und geht im Detail auf die Anmerkungen der Kommunalaufsicht ein.

Lediglich ein Punkt soll an dieser Stelle herausgehoben werden. Das Innenministerium bittet um Zusendung einer Zeitplanung zur Erstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse sowie um Vorlage dieser Zeitplanung in der Politik.

Nach aktuellen Prognosen des Fachdienstes Finanzen und der Stabsstelle Prüfdienste werden die Jahresabschlüsse 2012-2016 voraussichtlich wie folgt vorgelegt:

Abschluss	Vorlage zur Prüfung RPA	Beschlussfassung
2012	November 2015	2. Jahreshälfte 2016
2013	vorauss. 2. Quartal 2016	2. Jahreshälfte 2016
2014	vorauss. 3. Quartal 2016	vorauss. 2. Quartal 2017
2015	vorauss. 1. Quartal 2017	vorauss. 2. Jahreshälfte 2017
2016	vorauss. 2. Quartal 2017	vorauss. 1. Quartal 2018

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

=====

Anlagen

Schreiben der Kommunalaufsicht vom 22.03.2016

Entwurf einer Stellungnahme zur Haushaltsgenehmigung 2016

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Fachdienst Wirtschaft und Finanzen
Postfach 260
22871 Wedel

Ihr Zeichen: 931-0/170
Ihre Nachricht vom: 21.12.2015,
11.01.2016 und 10.03.2016
Mein Zeichen: IV 305 / 163.113- 5605084
Meine Nachricht vom: 08.03.2016

Heino Siedenschnur
heino.siedenschnur@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3109
Telefax: 0431 988 614-3109

Nachrichtlich
Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Prüfungsabteilung 4
Postfach 3180
24030 Kiel

Der Landrat
des Kreises Pinneberg
Kommunalaufsicht
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

22. März 2016

Haushaltssatzung der Stadt Wedel für das Haushaltsjahr 2016

Ab 2012 haben sich die Rahmenbedingungen für die kommunalen Finanzen in Schleswig-Holstein verbessert. Dazu haben verschiedene Faktoren beigetragen. So haben Bund und Land in den vergangenen Jahren durch verschiedene Maßnahmen auf eine **Stärkung der kommunalen Finanzen** hingewirkt. Für den Bund seien hier beispielhaft die schrittweise Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, aber auch die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II genannt. Das Land wiederum unterstützt die Kommunen beispielsweise beim Ausbau des Betreuungsangebots für unter Dreijährige und stellt im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zusätzliche Landesmittel für die Schulsozialarbeit und Hortmittagessen sowie für Infrastrukturmaßnahmen bereit. Eine Darstellung der verschiedenen Maßnahmen kann dem Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein entnommen werden.¹

¹ www.schleswig-holstein.de → Aufgaben und Themen → Kommunales → Kommunale Finanzen
→ Finanzsituation der Kommunen

Zudem konnten die Kommunen auf der Grundlage eines robusten Konjunkturverlaufs in den vergangenen Jahren **erhebliche Einnahmезuwächse** erzielen. 2015 werden in der Summe die Einnahmen aus Finanzausgleich, Realsteuern und den kommunalen Anteilen an den Gemeinschaftssteuern um etwa 20 % über den entsprechenden Einnahmen des Jahres 2012 liegen. Im Durchschnitt beläuft sich der Jahreszuwachs somit auf über 6 %.

Die Einnahmen der Kommunen lagen 2015 auf einem Rekordhoch. Prägend für das vergangene Jahr 2015 war jedoch der enorme **Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber**. Während im Jahr 2014 etwa 7.600 Menschen Schutz in Schleswig-Holstein gesucht haben, waren es im Jahr 2015 über 50.000 Menschen. Dieser im Vorfeld nicht vorhersehbare Anstieg war eine besondere Herausforderung für Bund, Land und Kommunen. So standen den hohen Einnahmen der Kommunen auch finanzielle Belastungen gegenüber.

Für 2016 ist eine seriöse Prognose über den weiteren Zuwachs an Flüchtlingen und Asylbewerbern kaum möglich. Unabhängig davon wird die Situation für alle Ebenen anspruchsvoll bleiben. Nach der November-Steuerschätzung soll sich der robuste Konjunkturverlauf in den kommenden Jahren zwar weiter fortsetzen. Gleichwohl ist zumindest für **2016 nicht mit einem Anstieg der kommunalen Steuereinnahmen wie in den Vorjahren zu rechnen**. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die weitere Entwicklung vor Ort genau in den Blick zu nehmen. Die Voraussetzungen dafür sind höchst unterschiedlich, da die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein sehr heterogen ist. Die Spannbreite zwischen hoch defizitären Kommunen einerseits und Kommunen mit Überschüssen andererseits ist beträchtlich und die Ursachen hierfür sind vielschichtig. Bund und Land haben verschiedene Maßnahmen initiiert, um **gezielt die defizitären Kommunen zu unterstützen**. Zu nennen ist hier beispielsweise das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen. Für die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur sowie für Investitionen in die frühkindliche Bildungsinfrastruktur erhalten finanzschwache Kommunen in Schleswig-Holstein knapp 100 Mio. Euro. Aber auch mit der Einführung der Konsolidierungshilfen 2012 sowie mit der Reform des kommunalen Finanzausgleichs 2015 hat das Land das Ziel verknüpft, in der Vergangenheit entstandene Disparitäten aufzuheben.

Diese zielgerichteten Maßnahmen des Bundes und des Landes können letztlich aber nur ihre Wirkung entfalten, wenn die betroffenen Kommunen ebenfalls alle **Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung** unternehmen. Es bleibt die vornehmste Aufgabe der einzelnen Kommune, einen Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest anzustreben. Das gilt auch und gerade in Zeiten, in denen die öffentlichen Haushalte vor besonderen Herausforderungen stehen.

Bei allen derzeitigen Unwägbarkeiten ist zu berücksichtigen, dass aus der momentanen Situation mittel- bis langfristig auch vielfältige Chancen erwachsen können. Voraussetzung dafür ist jedoch eine **erfolgreiche Integration** der Menschen, die hier Zuflucht suchen. Das Land wird dabei weiterhin die Kommunen nicht nur finanziell bei ihren wichtigen Aufgaben unterstützen.

Die Stadt **Wedel** führt seit dem 1. Januar 2011 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Die Jahresabschlüsse bis einschließlich für das Jahr 2012 liegen vor. Die Jahresabschlüsse der Jahre 2013 und 2014 sind noch nicht erstellt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Zusendung eines Berichts, der eine aktuelle Zeitplanung enthält, wann die fehlenden Jahresabschlüsse vorliegen werden und ab wann mit einer fristgerechten Vorlage der Jahresabschlüsse gemäß § 44 GemHVO-Doppik zu rechnen ist. Der Bericht ist dem Rat der Stadt vorzulegen. Darüber hinaus bitte ich, diesen Be-

richt gegenüber dem Rat jeweils zum 01. Juni und 01. Januar eines Jahres zu aktualisieren, bis die Stadt fristgerecht ihren Jahresabschluss vorlegt.

Die Finanzlage der Stadt Wedel stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 2015 aufgelaufene Defizite	14.242	
2.	einen Jahresüberschuss 2016	203	
3.	erwartete Jahresfehlbeträge in den Jahren 2017 bis 2019	2.567	
4.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2019 (Summe Lfd. Nr. 1 bis 3)	16.605	
5.	Eigenkapital Ende 2015	69.247	
6.	Eigenkapital Ende 2019	66.883	
7.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2016 bis 2019 um	16.180	
		in TEUR	EUR/Ew.
8.	eine Verschuldung Anfang 2016	65.656	2.006
9.	eine Verschuldung Ende 2016	83.415	2.549
10.	eine Verschuldung Ende 2019	86.853	2.654
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2016	98.343	3.005
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2016	124.113	3.793
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2019	132.119	4.037
14.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 2015	14.000	428
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2016	112.343	3.433
16.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2016	130.330	3.983

Bereits die vorliegenden Zahlen (s. Ziff. 1-4) machen deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel nicht gegeben ist.

Darüber hinaus geht die Stadt jedoch aktuell davon aus, dass auch in den Jahresabschlüssen 2013 und 2014 Defizite in Höhe von rd. 14,1 Mio. € erwartet werden.

Es ist ferner fraglich, ob sich der planerische Überschuss des Haushaltsjahres (s. Ziff. 2) realisieren wird. So ergeben sich bereits unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich durchgeführten FAG-Berechnungen geringere Erträge in Höhe von rd. 228 T€.

Hinzu kommt der bei der Stadtwerke GmbH thesaurierte Gewinn in Höhe von rd. 646 T€, der ebenfalls als Ertrag unter Bestandsveränderung berücksichtigt wurde. Dies entspricht nicht den Regelungen der GemHVO-Doppik. Bereits angekündigt wurde von Seiten der Stadt, dass auf eine Neufassung des Gewinnverwendungsbeschlusses hingewirkt wird. Hier müssen Stadt und Stadtwerke bei ihrer Entscheidung abwägen, ob und wenn ja, in welchem Rahmen eine Erhöhung der Eigenkapitalausstattung der Stadtwerke Wedel GmbH unbedingt erforderlich erscheint. Letztlich stellt dies u. a. einen notwendigen Abwägungsprozess zwischen den Investitionsbedarfen der Stadtwerke Wedel GmbH mit denen der Stadt dar.

Trotz der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit soll die Gesamtverschuldung I der Stadt Wedel bis zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2019 von rd. 98,3 Mio. € um rd. 33,8 Mio. € oder 34 % auf rd. 132,1 Mio. € (s. Ziff. 11-13) drastisch ansteigen. Die Stadt Wedel muss sich bewusst sein, dass bei laufend negativen Jahresergebnissen ein weiterer Anstieg der Gesamtverschuldung vermieden werden muss. Ich empfehle deshalb, im Rahmen der zukünftigen Investitionsplanung eine weitere Streckung und Verschiebung von Investitionen zu prüfen.

Beachtlich ist außerdem der Kassenkreditbestand am Anfang des Haushaltsjahres in Höhe von rd. 14,0 Mio. €. Gesehen werden muss, dass auch die Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2016 bis 2019 in Höhe von 16,2 Mio. € (s. Ziff. 7) durch Kassenkredite zu finanzieren sein wird. Diese Entwicklung der Kassenkredite birgt ein erhebliches zusätzliches Zinsänderungsrisiko für die zukünftige Haushaltswirtschaft der Stadt.

Die oben dargestellte Finanzlage der Stadt Wedel macht deutlich, dass die Stadt ihre Haushaltskonsolidierungsanstrengungen intensivieren muss: Auch wenn hierfür vorrangig bei den Aufwendungen anzusetzen ist, müssen bei der gegebenen Finanzlage der Stadt ebenfalls die Ertragsmöglichkeiten weiter ausgeschöpft werden.

Die bisherigen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung erkenne ich dabei ausdrücklich an.

Es ist jedoch überraschend, dass die Stadt hinsichtlich der pflichtigen Darstellung der Übersichten nach § 6 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a GemHVO-Doppik im Vorbericht lediglich die Übersichten des Vorjahres beigelegt hat. Mit diesen Übersichten legt die Stadt nicht zuletzt der Öffentlichkeit dar, welche Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung im aktuellen Haushaltsjahr mit welchen finanziellen Effekten umgesetzt worden sind. Der Darstellung der Stadt entnehme ich, dass mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2016 keine weiteren Anstrengungen unternommen wurden.

Der Verzicht auf die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs sowie dem Abbau der bereits aufgelaufenen Defizite entspricht weder den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts noch den von der Stadt selbstgesteckten

- strategischen Zielen (Seite 8 ff. des Vorberichts) und
- Leitlinien zur künftigen Haushaltsplanung (Seite 16 ff. des Vorberichts).

Vorsorglich wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass nur ein Teil der aufgelaufenen und zukünftigen Defizite der Stadt Wedel der Unterbringung sowie Betreuung von Asylsuchenden bzw. Flüchtlingen zuzuordnen sind. Die finanziellen Probleme müssen, soweit es irgend geht, begrenzt werden, damit sie beherrschbar bleiben und ein Defizitausgleich in späteren Jahren erleichtert wird. Die oben dargestellte Finanzlage der Stadt Wedel macht deutlich, dass die Stadt ihre Haushaltskonsolidierungsanstrengungen fortsetzen und intensivieren muss: Auch wenn hierfür vorrangig bei den Aufwendungen anzusetzen ist, müssen bei der gegebenen Finanzlage der Stadt ebenfalls die Ertragsmöglichkeiten weiter ausgeschöpft werden.

Es ist daher zwingend notwendig, dass die Stadt zumindest die im Konsolidierungspaket I noch nicht umgesetzten Maßnahmen prüft und – soweit möglich – der Rat kurzfristig entsprechende Beschlüsse fasst.

Hinzuweisen ist, dass die Stadt Wedel hinsichtlich des Hebesatzes für die Grundsteuer B nicht die Voraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen erfüllt. Es wird empfohlen, eine weitere Erhöhung der Hebesätze für die Realsteuern zu prüfen; Vorgenanntes gilt insbesondere – auch über die Mindesthebesätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen hinaus – für den Hebesatz der Grundsteuer B.

Von dem Gesamtbetrag der Kredite habe ich vor dem Hintergrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit einen Teilbetrag in Höhe von 11.500.000 € genehmigt. Im Hinblick auf die nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel habe ich die Teilgenehmigung nur unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken treffen können.

Bei meiner Entscheidung, keine weiteren Kürzungen vorzunehmen, habe ich berücksichtigt, dass den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ganz überwiegend rechtliche oder faktische Notwendigkeiten zugrunde liegen.

Von dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen habe einen Teilbetrag in Höhe von 6.500.000 € genehmigt.

Die Übersichten auf den Seiten 13 f. des Vorberichts über die Auszahlungen/Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt sowie der entsprechenden ausgegliederten Einheiten geben weiterhin Anlass, die Qualität der Planung zu hinterfragen. Auch für das Haushaltsjahr 2014 ist festzustellen, dass oft hohe Beträge in Abgang gestellt bzw. in das Folgejahr übertragen werden. Dies wirft die Frage auf, ob die Stadt sowie die aufgeführten ausgegliederten Einheiten überhaupt organisatorisch in der Lage gewesen wären, die geplanten Investitionen durchzuführen. Es stellt sich die Frage, ob die Investitionsplanungen der Stadt sowie der Stadtentwässerung Wedel mit § 10 GemHVO-Doppik bzw. § 14 Abs. 1 EigVO in Einklang stehen. Ich gehe davon aus, dass sich der Rat mit dieser Frage bereits befasst hat und weist darauf hin, dass ein Verstoß gegen § 10 GemHVO-Doppik zu einer weiteren Kürzung führen kann.

Die Durchsicht des Haushaltsplans gibt Anlass zu folgenden Hinweisen:

Die Übersicht über die Verwendung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen für übergeordnete Aufgaben auf Seite 36 f. des Vorberichts ist weiterhin aus folgenden Gründen irreführend:

- Der Zuschussbedarf des Ergebnisplans enthält auch die Abschreibungen, so dass die Investitionsauszahlungen nicht gesondert zu berücksichtigen sind. Nach der derzeitigen Darstellung findet eine doppelte Zurechnung statt.
- Bei den Schulen ist zu berücksichtigen, dass die Stadt für die Schülerinnen und Schüler der Umlandgemeinden Schulkostenbeiträge erhält. Diese werden nach der derzeitigen Berechnungsmethode auch Schülern aus der Stadt zugeordnet.

Darüber sind in der Übersicht auf Seite 39 des Vorberichts nicht alle nach § 6 Satz 1 Nummer 14 darzustellenden Einheiten der Stadt Wedel aufgenommen worden. Hierzu zählen insbesondere auch sämtliche mittelbaren Beteiligungen.

Ich bitte, die Hinweise für den Vorbericht des kommenden Jahres zu berücksichtigen.



Mathias Nowotny

Genehmigung

Aufgrund § 95 g Abs. 2 und § 95 f Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmige ich in der vom Rat am 17. Dezember 2015 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Wedel für das Haushaltsjahr 2016 die Festsetzung

- | | |
|---|--------------|
| 1. eines Teilbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von | 11.500.000 € |
| 2. eines Teilbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von | 6.500.000 €. |

Kiel, 22. März 2016

Ministerium für Inneres
und Bundesangelegen-
heiten des Landes
Schleswig-Holstein



Mathias Nowotny

Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Postfach 71 25
24171 Kiel

Mein Zeichen	I
Durchwahl	04103 707-200
Telefax	04103 70788-200
Zimmer	126
E-Mail	n.schmidt@stadt.wedel.de
Datum	

Stellungnahme zur Haushaltsgenehmigung 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.03.2016 haben Sie den Haushalt der Stadt Wedel mit Einschränkungen genehmigt.

Hierzu möchte ich im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

Defizite aus Vorjahren

Die aufgelaufen Defizite in den Jahren 2012-2014 beruhen ausschließlich auf rückwirkenden beträchtlichen Steuererstattungen. So mussten in den drei Jahren annähernd 32 Mio. € Gewerbesteuermindererträge im Vergleich zu den jeweiligen Planansätzen verzeichnet werden. Mit den Konsolidierungsrunden I und II wurde versucht, diesen Entwicklungen entgegen zu wirken. Viele der angeschobenen Sparmaßnahmen können allerdings erst mittelfristig Wirkung zeigen. Zum Teil wurden diese durch politische Beschlüsse auch wieder revidiert.

Die Stadt ist weiterhin bemüht die Aufwendungen zu begrenzen, sieht sich aber mit finanziellen Herausforderungen konfrontiert, die nicht allein in der städtischen Entscheidungshoheit liegen (Kindertagesstätten, Schulen, Flüchtlinge). Mir ist bekannt, dass auch das Land die Kommunen in erhöhtem Maße unterstützt, dennoch geht die Schere zwischen Erträgen und Aufwendungen stetig auseinander.

Die Defizite konnten in jedem Jahr fast halbiert werden. 2015 wird in der Prognose erstmals wieder ein nennenswerter Überschuss von ca. 1,2 Mio. € erreicht. Diese beruht neben den Konsolidierungsbemühungen im Wesentlichen auf verringerten Umlagezahlungen.

Mir ist bewusst, dass angesichts der in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Defizite weiter Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung notwendig sein werden.

Bestandsveränderungen

Mit dem Umstieg auf die Doppik wurden die Gewinne der Beteiligungen, die gemäß Gewinnverwendungsbeschluss im Unternehmen verbleiben, in den städtischen Bilanzen dargestellt. Durch die Eigenkapitalspiegelbildmethode wurden die jeweiligen Veränderungen des Eigenkapitals der Beteiligungen in den Jahresabschlüssen der Stadt als Ertrag (bei gestiegenem EK) bzw. als Aufwand (bei gesunkenem EK) verbucht.

Durch diese Vorgehensweise sollte dargestellt werden, dass zwar die Gewinne im Unternehmen verbleiben, aber keine stillen Reserven bei den Beteiligungen entstehen. Die Nichtausweisung von stillen Reserven ist ein Instrument des Handelsrechts, welches insbesondere dazu dient, Ertragssteuerpflichten aus Sicht der Unternehmen zu verringern oder zu vermeiden. Dies ist im Handelsrecht auch legitim.

Fraglich ist aber, ob diese Vorgehensweise auch auf das kommunale Haushaltsrecht inhaltsgleich Anwendung finden kann. Die nur einmalige Bewertung der Beteiligungen in der Eröffnungsbilanz hätte zur Folge, dass dem Steuerzahler Erträge vorenthalten würden, die auf der anderen Seite durch (weitere) Steuererhöhungen ausgeglichen werden müssten. Eine Vollausschüttung der Gewinne ist aber vor dem Hintergrund der oft schwierigen Marktsituation der Versorgungsunternehmen und der damit verbundenen (finanziellen) Risiken oft nicht angebracht. Im Endeffekt würde der Steuerzahler damit unter Umständen doppelt belastet.

Die letztliche Zusammenführung der Jahresabschlüsse zum Gesamtabchluss scheint hier auch nicht ausreichend. Es ist eine nachträgliche Betrachtungsweise auf deren Basis keinerlei politische und haushaltsplanrelevante Entscheidungen getroffen werden.

Aus meiner Sicht macht es Sinn, die Erträge des „Konzerns Stadt“ auch bereits in der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Hier rege ich an zu überlegen, ob die Regelungen der GemHVO-Doppik abweichend vom Handelsgesetzbuch derartige Bestandsveränderungen zulassen sollten.

Verschuldung

Ich stimme Ihnen zu, dass die Verschuldung der Stadt in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Dieses hat im Wesentlichen folgende Gründe:

Die Stadt Wedel hat in den letzten Jahren enorme Mittel für den Ausbau der städtischen Infrastruktur bereitgestellt. Sei es im Schulbereich, wo diverse Schulum- und -erweiterungsbauten realisiert wurden, um der steigenden Zahl der Schülerinnen und Schüler aber auch den sich ändernden Anforderungen der Landesregierung (Regionalschulen, Gemeinschaftsschulen, Ganztagschulen, etc.) nachzukommen. Des Weiteren wurden erhebliche Summen in den Ausbau der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, insbesondere bei der Betreuung der unter 3-Jährigen investiert. Zudem wurde mit dem Umbau des Stadthafens eines der größten Städtebaufördermaßnahmen des Landes begonnen und teilweise auch schon zum Abschluss gebracht.

Die Aufzählung ließe sich beispielsweise auch noch um Straßenbaumaßnahmen, Sport- und Freizeitanlagen oder Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Feuerwehrwesen ergänzen.

Hervorheben möchte ich ebenfalls das Investment bei der Stadtparkasse Wedel. Mit der Eigenkapitalverstärkung um 10 Mio. € wurde zum einen die örtliche Sparkasse gestärkt und zukunftsfähig gemacht und zum anderen wirft diese rentierliche Investition nicht unerhebliche Erträge für den städtischen Haushalt ab.

Die Investitionsplanung für 2016 umfasst die Großprojekte Stadthafen, Flüchtlingsunterkünfte und die Infrastruktur für den BusinessPark Elbufer. All dies wird aus meiner Sicht nicht ausreichend gewürdigt.

Steuererhöhungen

Sie regen in Ihrem o.g. Schreiben an, die Realsteuerhebesätze „auch über den Mindesthebesatz für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen hinaus“ zu erhöhen.

Mit den Haushalten 2012 und 2014 haben wir erstmals seit vielen Jahren die Hebesätze deutlich erhöht. Eine weitere Erhöhung wird aus meiner Sicht eher kritisch gesehen.

Wedel leidet seit Jahren unter einem mehr als angespannten Wohnungsmarkt. Diese Situation hat sich mit dem Zustrom der Flüchtlinge nochmals verschärft. Eine weitere Zuspitzung dieser Situation durch steigende Nebenkosten, etwa durch eine Grundsteuererhöhung, ist kaum vermittelbar.

Jahresabschlüsse

Im Jahr 2011 erfolgte der Umstieg auf das doppelte Buchhaltungssystem. Die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz hat sich durch Berücksichtigung der Empfehlung des Landesrechnungshofes im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanzen der Kreise verzögert, so dass die Beschlussfassung darüber erst im Februar 2013 erfolgen konnte. Erst im Anschluss daran konnte der Jahresabschluss 2011 angefertigt werden. Dieser wurde im Juni 2015 vom Rat beschlossen.

Derzeit befindet sich der Jahresabschluss 2012 zur Prüfung bei der Stabsstelle Prüfdienste. Mit dem Prüfbericht wird im ersten Halbjahr 2016 gerechnet, so dass die Beschlussfassung in der zweiten Jahreshälfte 2016 erfolgen kann.

Parallel dazu wird der Jahresabschluss 2013 voraussichtlich im 2. Quartal 2016 in die Stabsstelle Prüfdienste zur Abschlussprüfung übergeben.

Das reine Zahlenwerk zum Jahresabschluss 2014 befindet sich derzeit in der Aufstellung. Hier ist beabsichtigt, den Abschluss samt Anlagen im 3. Quartal 2016 zur Prüfung zu geben.

Die Zahlen für den Jahresabschluss 2015 werden bis Ende 2016 soweit aufbereitet sein, dass voraussichtlich im 1. Quartal 2017 das Gesamtwerk samt Anlagen und Lagebericht zur Prüfung gegeben werden kann.

Der Abschluss 2016 ist aus heutiger Sicht für das 2. Quartal 2017 avisiert.

Abschluss	Vorlage zur Prüfung RPA	Beschlussfassung
2012	November 2015	2. Jahreshälfte 2016
2013	vorauss. 2. Quartal 2016	2. Jahreshälfte 2016
2014	vorauss. 3. Quartal 2016	vorauss. 2. Quartal 2017
2015	vorauss. 1. Quartal 2017	vorauss. 2. Jahreshälfte 2017
2016	vorauss. 2. Quartal 2017	vorauss. 1. Quartal 2018

In diesem Zusammenhang möchte ich aber noch auf eine Unstimmigkeit hinweisen. Der § 95 m der Gemeindeordnung regelt in Absatz 2 i. V. m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, dass der Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen ist. Die dort genannten Fristen sind jedoch aus der alten Kameralistik unverändert übernommen worden. Aus meiner Sicht muss auch hier über eine Änderung der Regelungen nachgedacht werden.

Ein existenzieller Bestandteil der Doppik ist das Periodenabgrenzungsprinzip. So sind Erträge und Aufwendungen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen periodengerecht dem Rechnungsjahr zuzuordnen, in dem sie entstanden sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn beispielsweise im 1. Quartal des Folgejahres noch Rechnungen über erbrachte Leistungen im abgelaufenen Jahr gestellt werden. Hierbei muss pflichtig noch das abgelaufene Rechnungsjahr angesprochen werden. Ein Verbuchen solcher, ab dem 1. Januar des Folgejahres eingehenden, Rechnungen als periodenfremd erscheint nicht angebracht. Dies würde dem alten kameralen Kassenwirksamkeitsprinzip entsprechen, welches in der Doppik eben gerade durch das Prinzip der periodengerechten Zuordnung ersetzt wurde.

Des Weiteren besteht nach § 24 GemHVO-Doppik die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen der Gemeinde in zukünftigen Jahren. Beispielhaft sei hier die Beihilferückstellung und Pensionsrückstellung genannt. Die zu buchenden Beträge werden, auch aufgrund des ausdrücklichen Hinweises Ihres Hauses, von der Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein ermittelt und bereitgestellt. Die zur endgültigen Berechnung notwendigen Daten zu den Versorgungsbezügen werden regelmäßig erst im Mai des Folgejahres für das abgelaufene Jahr mitgeteilt. Mir ist bekannt, dass an dem Problem gearbeitet wird. Solange jedoch diese Daten erst so spät übersandt werden, ist eine vollständige Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 31.03. des Folgejahres schlicht unmöglich.

Investitionsplanung

Ihre Anmerkungen zur Investitionsplanung nehme ich zum Anlass, gemeinsam mit den politischen Gremien ein Verfahren fest zu legen, dass sicherstellt, dass die gesetzlichen Vorschriften künftig eingehalten werden.

Abschließend teile ich Ihnen mit, dass die Kürzung der Kreditermächtigung und der Verpflichtungsermächtigungen durch die Verschiebung von Investitionsmaßnahmen aufgefangen werden wird. Ich werde der Politik in Kürze einen entsprechenden Beschluss vorlegen.

Wie oben dargelegt, kann ich Ihre Einschätzungen nicht vollumfänglich teilen. Dennoch akzeptiere ich die Haushaltsgenehmigung 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Schmidt